

III. ZR. 58/59

Verkündet am 7. Januar 1960
Senebl, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit und Wirtschaft, dieser vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden,

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Heinrich K. [REDACTED], Kraftverkehr und Großraumtransporte in P. [REDACTED], R. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Gähgans

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 24. Februar 1959 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Vormittag des 25. Oktober 1956 verunglückte ein Lastzug der Klägerin, der eine Ladung Rohtabak von Bremen nach Ingolstadt brachte, auf der Bundesstraße 724 nahe der Ortschaft Allmershausen (Krs. Bad Hersfeld). Die Bundesstraße ist an der Unfallstelle knapp 6 m breit und mit blauen Basaltsteinen gepflastert. Die Fahrbahn war durch Erde verschmutzt, von Regen naß und rutschig. Vor dem Beginn der Kleinpflasterung stand ein amtliches Verkehrszeichen "Schleudergefahr" mit der Beschriftung "Stark gewölbte Fahrbahn auf 1 km. Rutschgefahr. Anfang". Der Lastzug befuhr diese Strecke mit etwa 35 km/Std Geschwindigkeit. An seiner linken Seite war neben der Straße ein Hang, während nach rechts die Böschung etwa 5 m ins Tal abfiel. Beim Ausweichen vor einem entgegenkommenden Lastwagen rutschte der dreiaxelige Anhänger nach rechts, geriet mit den rechten Rädern in das weiche Bankett, stürzte die Böschung hinunter und kippte um. Dabei zog er den hinteren Teil des Motorwagens mit, der - rechtwinklig zur Fahrbahn - mit den Vorderrädern auf der Straße stehenblieb.

Das Quergefälle der Fahrbahn, das durchschnittlich 3 % betrug, erreichte an der Unfallstelle 8 %. Außerdem hatte sich die Fahrbahn nach der Talseite hin etwa 15 bis 20 cm gesenkt.

Die Klägerin verlangt Ersatz des ihr entstandenen Sachschadens und hat folgendes vorgetragen: Der Unfall sei nur auf den schlechten Straßenzustand zurückzuführen. Das Pflaster sei so stark weggesackt gewesen, daß sich am rechten Rand Mäulen gebildet hätten. An dieser Stelle hätten sich bereits mehrere ähnliche Unfälle ereignet. Die Polizei habe die Straßenbaubehörden rechtzeitig auf die Gefahr hingewiesen. Die Straße hätte längst ausgebessert werden oder es hätte vor den Gefahren deutlicher gewarnt, mindestens eine

- 3 -

erhebliche Geschwindigkeitsbegrenzung vorgeschrieben werden müssen.

Ihr Gesamtschaden betrage 13.946,20 DM, davon will die Klägerin ein Viertel selbst tragen und verlangt jetzt Erstattung des Restes mit 10.459,65 DM nebst Zinsen.

Das beklagte Land beantragt Abweisung der Klage und hat folgendes ausgeführt: Die Straßenbaubehörde habe rechtzeitig die erforderlichen Mittel angefordert, die noch nicht angewiesen worden seien. Bis dahin hätte die aufgestellte Warnung genügt. Die Klägerin müsse sich ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen, weil der Fahrer die Warnschilder nicht genügend beachtet habe und zu schnell gefahren sei. Auch seien die Reifen des Lastzuges nicht mehr verkehrssicher gewesen.

Das Landgericht hat der zunächst nur in Höhe von 2.500 DM erhobenen Teilklage voll stattgegeben. Das Berufungsgericht hat insoweit die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin das Land zur Zahlung weiterer 7.959,65 DM verurteilt, so daß die Gesamtverurteilung den Betrag von 10.459,65 DM ergibt, aber der Klägerin unter Abweisung des weitergehenden Zinsanspruches nur die gesetzlichen Zinsen zugesprochen. Das Land verfolgt mit der Revision seinen Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat als Begründung folgendes ausgeführt: Die Straße sei gefährlich gewesen. Dieser Zustand sei allmählich eingetreten. Die Straße sei schon im November



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1955 ausbesserungsbedürftig gewesen, eine Gefahr habe mindestens schon Monate vor dem Unfall bestanden und sei auch von den Straßenbaubehörden erkannt worden. Die vorhandenen Warmschilder hätten nicht ausgereicht. Die Gefährlichkeit der stark befahrenen Straße habe zu sofortigen baulichen Maßnahmen genötigt. Für solche Sonderfälle müßten Mittel mit der gebotenen Schnelligkeit zur Verfügung gestellt werden. Das Land habe die vor dem Unfall vorhandene Zeit in verwerfbarer Weise nicht genutzt.

Die Klägerin müsse wegen der Betriebsgefahr ihres Lastzuges einen Teil des Schadens selbst tragen. Diese Betriebsgefahr sei hier wegen der Größe der Wagen und des großen Gewichts des beladenen Zuges beträchtlich. Außerdem hätte der Fahrer nur mit einer erheblich geringeren Geschwindigkeit weiter fahren dürfen; darin liege ein Verschulden des Fahrers. Der Zustand der Reifen brauche nicht erörtert zu werden, weil die Beschaffenheit der Reifen zum Unfall nicht beigetragen habe. Überwiegend ursächlich für den Unfall sei der Straßenzustand gewesen, deshalb sei es angemessen, die Klägerin nur ein Viertel des Schadens selbst tragen zu lassen.

II.

Die dagegen von der Revision erhobenen Bedenken sind nicht begründet.

1.) Der Ausgangspunkt des Berufungsurteils ist zutreffend: Das beklagte Land, dem die Verwaltung der Bundesstraße an der Unfallstelle oblag, hatte damit auch für den verkehrssicheren Zustand der Straße zu sorgen, und war somit Träger der Straßenverkehrssicherungspflicht. Die fragliche Straßenstelle war jedoch nicht mehr verkehrssicher. Denn nach den

Feststellungen des Berufungsgerichts war der Zustand der viel befahrenen schmalen Bundesstraße hier folgender: Gerade dort, wo das gefährliche Blaubasaltpflaster begann, war die Fahrbahn übermäßig gewölbt; ihr Quergefälle, das sonst 5 % betrug, erreichte an dieser Stelle 8 %. Außerdem hatte sich die Fahrbahn nach der zum Tal liegenden Seite um weitere 15 - 20 cm gesenkt und hatte das am Rande weggesackte Pflaster muldenartige Vertiefungen. Das Bankett war nicht befestigt; das Gelände neben der Straße lag mehrere Meter tiefer. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Würdigung des Berufungsgerichts, daß ein solcher Straßenzustand nicht mehr verkehrssicher, sondern für den Kraftfahrzeugverkehr gefährlich ist.

Das Land hat nicht in Abrede gestellt, daß der Unfall auch auf diesen schlechten Straßenzustand zurückzuführen ist.

2) Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht lag dann darin, daß die Organe des Landes diese Gefahren nicht alsbald durch bauliche Maßnahmen beseitigt und bis dahin den Straßenverkehr nicht ausreichend gewarnt hatten.

Das Berufungsgericht hat auch ein Verschulden der Organe des Landes im Ergebnis zutreffend bejaht. Dieses Verschulden ergibt sich schon aus folgender Erwägung:

Das Land hat zugegeben, daß der verkehrswidrige Zustand dieses Straßenstückes nicht plötzlich durch ein besonderes Ereignis, sondern allmählich entstanden war. Der gefahrbringende Zustand war unter diesen Umständen den Landesbediensteten bekannt oder nur infolge Fahrlässigkeit unbekannt. Denn der Straßenverkehrssicherungspflichtige muß die Straßen ständig beobachten, begehen und befahren (BGH IM Nr. 9 zu BGB § 839 Fg). Die Revision greift ferner die Feststellung des Berufungsgerichts nicht an, daß der Regierungsbauinspektor Hesse im November 1955 die Reparaturbedürftigkeit der Strecke gemeldet und daß der örtliche Polizeibeamte N. seinen Vor-

gesetzten mit Bericht vom 8. Oktober 1956 darauf hingewiesen hatte, daß sich die rechte Fahrbahnseite stark gesetzt und die Unfallgefahr damit noch gesteigert habe. Dieser Vor-
gesetzte, der Polizeioberkommissar V. [REDACTED], hat die Meldung an das Straßenbauamt weitergeleitet. Die Revision beanstandet zwar, daß die vom Landgericht veranlaßte Vernehmung des Zeugen Vorbeck erst nach Erlaß des landgerichtlichen Urteils eingegangen war. Sie meint, dann könne die Aussage nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gewesen sein. Das ist unrichtig, denn es kann davon ausgegangen werden, daß die Parteien vor dem Berufungsgericht die ihnen vom Landgericht noch mitgeteilte Vernehmung zum Gegenstand der Verhandlung gemacht haben; insoweit hat die Revision keine Verfahrensvorstände gerügt, so daß das Oberlandesgericht die Aussage Vorbeck verwerten durfte.

Bei diesen Feststellungen ist die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß der Zustand der Straße -- und zwar für die Straßenbehörden erkennbar -- schon längere Zeit vor dem Unfall so gefährvoll war, daß die Landesbehörden besondere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr hätten treffen müssen. Die Gefahr war deshalb so erheblich, weil die Benutzung der Straße durch schwere Lastzüge jeden Augenblick schwerste Unfälle auch mit Todesfolgen herbeiführen konnte. Besteht aber eine solche Gefahr auf der Straße, dann muß der Verkehrsicherungspflichtige sofort tätig werden. Es unterliegt nicht seinem Ermessen, ob er eingreifen soll, sondern er hat sogleich diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Gefahr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind. Seinem Ermessen unterliegt nur die Frage, welches von mehreren gleichwertigen Mitteln er wählt. Die Rechtsprechung hat allerdings als vorübergehende Sicherung des Verkehrs zugelassen, daß der Pflicht-

... 7 ...

tige dann, wenn eine alsbaldige Beseitigung der Gefahr durch sonstige Maßnahmen nicht möglich ist und die Straße auch nicht gesperrt wird, eine deutliche Warnung anbringen läßt (BGH III ZR 186/56 vom 14. April 1958; III ZR 91/58 vom 2. Juli 1959; IM Nr. 10 und 13 zu BGB § 823 Ea; III ZR 154/58 vom 12. November 1959; vgl. auch DRIZ 1959, 255). Eine solche Warnung muß aber ausreichend und dem heutigen Kraftfahrzeug-schnellverkehr angepaßt sein, also dem sorgfältigen und nicht völlig unerfahrenen Kraftfahrer ermöglichen, auch bei schneller Fahrt durch einen beiläufigen Blick die volle Gefahr eindeutig und noch so rechtzeitig zu erkennen, daß er seine Fahrweise darauf einstellen kann.

Das hier vor dem Unfall angebrachte Warnungsschild war jedoch unzulänglich. Es zeigte nur eine Rutsch- und Schleudergefahr sowie die starke Wölbung der Fahrbahn bis zu 8 % an. Es zeigte aber nicht an, daß die rechte nach dem Tal liegende Fahrbahnseite außerdem um weitere 15 - 20 cm abgesackt war und muldenartige Vertiefungen enthielt und der Zustand der Fahrbahn nun so war, daß im Zusammenwirken mit dem sonstigen Straßenzustand, insbesondere dem Blaubasaltplaster, schwere Lastzüge bei Nässe auch bei mäßiger Geschwindigkeit von der Fahrbahn nach der Talseite abrutschen konnten. Auf diese ganz erhebliche Gefahr mußte der Verkehr, solange die rechte Fahrbahnseite nicht überhaupt bis zum Beginn der erforderlichen Bauarbeiten gesperrt wurde, deutlich hingewiesen werden. Beispielsweise hätte das Schild noch den Zusatz erhalten müssen "Starke Straßensackung mit Abrutschgefahr", oder es hätte eine erhebliche Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden müssen. Jedenfalls reichte das vorhandene Schild als Warnung nicht aus.

Zur Erkenntnis der Unzulänglichkeit des Schildes bei diesem Straßenzustand bedurfte es keiner besonderen Erfahrung und Sorgfalt; diese Erkenntnis muß bei jeder Straßen-

baubehörde vorhanden sein, so daß keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß die verantwortlichen Organe des Landes fahrlässig gehandelt haben.

Die sonstigen Angriffe der Revision sind insoweit ebenfalls unbegründet:

Das Berufungsgericht hat sich keine Übermäßige Sachkunde angetraut, wenn es diese Fragen ohne Sachverständigen entschieden hat. - Es hat auch keine Beweisanträge übersehen, wie die Revision meint. Das Land hatte im Berufungsrechtszug allerdings folgendes unter Beweis gestellt: Die Fahrbahn sei, abgesehen von der Regennässe, deshalb nicht besonders glatt gewesen, weil das Blaubasaltpflaster Lücken gezeigt hätte, die einem gut profilierten Reifen eine gute Haftmöglichkeit gegeben habe. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis nicht erhoben. Das ist kein Rechtsfehler; denn dem Oberlandesgericht lagen die Lichtbilder von der Straße an der Unfallstelle vor, die deutlich ergaben, daß zwischen den Pflastersteinen Lücken waren, und zwar teilweise erhebliche. Das Gericht hat deshalb diese Behauptung offensichtlich als wahr behandelt, so daß es insoweit keiner Beweishebung bedurfte. Das Gericht konnte dann unter Verwertung des bereits eingeholten Sachverständigengutachtens selbst entscheiden, welche Folgerungen sich daraus für die "Haftmöglichkeit" ergaben.

3) Die Revision meint weiter, das Berufungsgericht hätte mit Rücksicht auf den festgestellten schlechten Zustand der Reifen den Schaden anders verteilen müssen.

Auch diese Rüge greift nicht durch. Das Berufungsgericht hat zwar den Zustand der Reifen nicht im einzelnen erörtert, also nicht näher dargelegt, wie weit die Reifen-

profile des Unfallwagens abgefahren waren, obwohl sich das eindeutig aus den Akten ergab. Der Sachverständige Thiele hatte insoweit genauer dargelegt, daß alle 12 Reifen des Anhängers nicht mehr verkehrssicher gewesen seien. Er hatte jedoch hinzugefügt, daß es von der Beschaffenheit und Glätte des Basaltkleinpflasters abhänge, ob diese schlechten Profile für den Unfall kausal geworden seien, weil es bei dieser Pflasterart einen Straßenzustand gebe, bei dem auch gut profilierte Reifen ein Abrutschen nicht zu verhindern vermögen. Ein solcher Zustand lag hier nach der Überzeugung des Berufungsgerichts vor. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß - abgesehen von den sonstigen Mängeln - das Basaltpflaster von Regen naß sowie durch Lehm verschmutzt war und daß an dieser Stelle auch Fahrzeuge mit guten Reifenprofilen abgerutscht waren. Es hat deshalb abschließend als seine Überzeugung dargelegt, daß die verkehrsunsicheren Reifen nicht zu dem Unfall beigetragen hätten.

Diese tatrichterliche Würdigung zeigt keine Verkennung von Beweisgrundsätzen, Rechtssätzen oder Denkgesetzen. Das Gericht hat die erforderlichen Feststellungen über den verkehrswidrigen Zustand der Reifen nach § 286 ZPO getroffen, allerdings die Einzelheiten in den Gründen nicht mehr aufgeführt. Es hat die Frage, wie weit dieser verkehrswidrige Zustand der Reifen das Abrutschen und damit den Schaden verursacht habe, erkennbar nach § 287 ZPO entschieden, aber die Kausalität verneint, obwohl es auch erwogen hat, daß der Fahrer zu schnell gefahren war. Es ist nicht ersichtlich, welche sonstigen Erwägungen das Berufungsgericht anstellen und welche weiteren Beweismittel es verwerten sollte. Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, eine eigene andere Würdigung anzustellen. Jedenfalls ist ein Rechtsfehler bei dieser Würdigung durch das Berufungsgericht nicht erkennbar.

-- 10 --

Auch sonst zeigt das Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Eeyer

Gährtgens